

Beschlussbuch

**zum
Parteiausschuss 2013**

*Kleiner Parteitag
am 16.03.2013 in München*

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64, 80335 München
Verantwortlich: Dr. Bernhard Schwab, Hauptgeschäftsführer

Redaktion: **Karin Eiden, Isabella Hofmann**

Auflage: April 2013

Wir bedanken uns bei allen, die zur Gestaltung und Herstellung dieses Beschlussbuches beigetragen haben, für die gute Zusammenarbeit.

Zusammensetzung der Antragskommission 2012

Vorsitzender:

Stefan Müller, MdB

Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Horst Seehofer

Bayerischer Ministerpräsident
Vorsitzender der CSU

Dr. Beate Merk, MdL

Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Stellvertretende Vorsitzende der CSU

Barbara Stamm, MdL

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Stellvertretende Vorsitzende der CSU

Dr. Peter Ramsauer, MdB

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Stellvertretender Vorsitzender der CSU

Christian Schmidt, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung
Stellvertretender Vorsitzender der CSU

Alexander Dobrindt, MdB

Generalsekretär der CSU

<p>Dorothee Bär, MdB Stv. Generalsekretärin der CSU, Vorsitzende der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p>
<p>Ilse Aigner, MdB Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>
<p>Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB Bundesminister des Inneren</p>
<p>Joachim Herrmann, MdL Bayerischer Staatsminister des Innern</p>
<p>Dr. Ludwig Spaenle, MdL Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus</p>
<p>Georg Fahrenschon</p>
<p>Dr. Markus Söder, MdL Bayerischer Staatsminister der Finanzen</p>
<p>Helmut Brunner, MdL Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>
<p>Christine Haderthauer, MdL Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</p>
<p>Dr. Marcel Huber, MdL Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Gesundheit</p>
<p>Emilia Müller Bayerische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten</p>
<p>Thomas Kreuzer, MdL Leiter der Bayerischen Staatskanzlei</p>

Markus Sackmann, MdL

Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Franz Pschierer, MdL

Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

Gerhard Eck, MdL

Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Melanie Huml, MdL

Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Dr. Günter Beckstein, MdL

Bayerischer Ministerpräsident a. D.

Dr. Otmar Bernhard, MdL

Bayerischer Staatsminister a. D.

Dr. Thomas Goppel, MdL

Bayerischer Staatsminister a. D.

Erwin Huber, MdL

Bayerischer Staatsminister a. D.

Christa Stewens, MdL

Bayerische Staatsministerin a. D.

Josef Miller, MdL

Bayerischer Staatsminister a. D.

Alexander König, MdL

Stellvertretender Vorsitzender und Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Gerda Hasselfeldt, MdB

Vorsitzende der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
Erste Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Johannes Singhammer, MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Dr. Christian Ruck, MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Dr. Gerd Müller, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hartmut Koschyk, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Andreas Scheuer, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

Markus Ferber, MdEP

Vorsitzender der CSU-Europagruppe

Dr. Angelika Niebler, MdEP

Landesvorsitzende der FU

Prof. Dr. Konrad Weckerle

Landesvorsitzender der SEN

Ludwig Würth

Stellvertretender Landesvorsitzender der JU

Stefan Rößle

Landesvorsitzender der KPV

<p>Joachim Unterländer, MdL Landesvorsitzender der CSA</p>
<p>Dr. h.c. Hans Michelbach, MdB Landesvorsitzender der MU</p>
<p>Bernd Posselt, MdEP Landesvorsitzender der UdV</p>
<p>Dr. Ingo Friedrich Präsident des Europäischen Wirtschaftssenats</p>
<p>Reinhold Bocklet, MdL Vorsitzender der Internationalen Kommission</p>
<p>Dr. Hans-Peter Uhl, MdB Vorsitzender der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Innen</p>
<p>Albert Rupprecht, MdB Vorsitzender der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Bildung und Forschung</p>
<p>Marlene Mortler, MdB Vorsitzende der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Tourismus Landesvorsitzende der AGL</p>
<p>Daniela Ludwig, MdB Vorsitzende der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung</p>
<p>Stephan Mayer, MdB Vorsitzender des Arbeitskreises I: Innen und Recht, Kommunalpolitik, Sport und Ehrenamt, Kultur und Medien der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag</p>

Dr. Georg Nüßlein, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises II:

Wirtschaft, Technologie, Energie, Bildung und Forschung, Tourismus der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bartholomäus Kalb, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises III:

Finanzen und Haushalt der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Max Straubinger, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises IV:

Arbeit und Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Thomas Silberhorn, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises V:

Auswärtiges, Verteidigung, Angelegenheiten der Europäischen Union, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Stand 21.09.2012

Inhaltsverzeichnis

Antrag-Nr.

H Arbeit, Soziales, Rente

Teilhabe an der Versorgung Antragsteller: Frauen-Union	H 4
Reduzierter Rentenbeitrag für Eltern Antragsteller: Junge Union Bayern	H 5
Gleichbehandlung von Müttern Antragsteller: Frauen-Union	H 6
Rückführung vorgezogene Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge Antragsteller: Delegierte Dr. h. c. Hans Michelbach, MdB (MU-Landesvorsitzender), Thomas Brändlein, Peter Erl	H 7
Erwerbsminderungsrente für Berufskraftfahrer Antragsteller: Delegierter Franz Xaver Winklhofer	H 9
Abschaffung der Einstufung von Selbständigen als scheinselbständig oder arbeitnehmerähnlich Antragsteller: CSU-Kreisverband Rosenheim Land, Delegierte Klaus Stöttner, MdL, Heike Maas	H 10
Vereinfachung der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Antragsteller: Junge Union Bayern	H 11
Verschärfung der Sanktionen im SGB II gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II Antragsteller: Junge Union Bayern	H 12
Stärkung und Weiterentwicklung des Bundesfreiwilligendienstes Antragsteller: Junge Union Bayern, Delegierte Dagmar Wöhrl MdB	H 14

I Gesundheit, Pflege

Hausärztliche Versorgung stärken | 1
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land

Parzellenschärfere Versorgungsplanung für Hausärzte | 2
Antragsteller: Delegierte Bernhard Seidenath, MdL; Hansjörg Christmann,
Peter Bürgel, Stefan Kolbe, Helmut Zech, Eva Rehm,
Tobias Stephan, Gerhard Weber;
Bezirkstagspräsident Josef Mederer, CSU-Kreisvorstand Dachau

Parzellenschärfere Versorgungsplanung für Fachärzte | 3
Antragsteller: Delegierte Bernhard Seidenath, MdL; Hansjörg Christmann,
Peter Bürgel, Stefan Kolbe, Helmut Zech, Eva Rehm,
Tobias Stephan, Gerhard Weber;
Bezirkstagspräsident Josef Mederer, CSU-Kreisvorstand Dachau

Alkoholismus | 5
Antragsteller: Junge Union Bayern

Sommer wie Winter: Zeitumstellung abschaffen | 7
Antragsteller: Junge Union Bayern

J Außenpolitik, Europa, Verteidigung

Neuordnung Target-2-System | 6
Antragsteller: Delegierte Dr. h. c. Hans Michelbach, MdB (MU-Landesvorsitzender),
Thomas Brändlein, Peter Erl

Energiesicherheit | 14
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)

Sicherheitsstruktur in Deutschland an den möglichen
Bedrohungslagen für unsere Bürger ausrichten | 18
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)

Amerikahaus | 19
Antragsteller: Junge Union Bayern

H

Arbeit, Soziales, Rente

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 4 Teilhabe an der Versorgung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass künftig beim Versorgungsausgleich nicht nur die gesetzliche, sondern auch die Betriebsrente mit einbezogen wird.

Begründung:

Frauen, die ihren Ehemännern ein Studium oder eine Ausbildung in der Ehezeit ermöglicht haben, schulden ihnen dafür Versorgungsausgleich.

Da der studierende Partner später ein höheres Einkommen und oft eine komfortable Betriebsrente zu erwarten hat, ist es nur gerecht, wenn die Frauen, die ihren Männern einen Teil ihrer Altersrente/Pension abgeben müssen, auch an der Betriebsrente teilhaben zu lassen.

Beschluss des Parteiausschusses:

Ablehnung wegen Erledigung

Der Parteiausschuss folgte mit der Ablehnung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Am 01.09.2009 ist das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Kraft getreten. Ausgangspunkt war die verfassungsrechtliche Überlegung, dass im Fall der Ehescheidung die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vorsorgeanrechte zwischen den Eheleuten zu teilen sind. Dies betrifft insbesondere die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aber auch aus der betrieblichen Altersversorgung und aus der privaten Vorsorge.

Im Versorgungsausgleich sind somit grundsätzlich nunmehr alle Versorgungsanrechte (Anwartschaften oder bereits laufende Versorgungsleistungen) auf eine Versorgung wegen Alters oder bei Invalidität auszugleichen, die in der Ehezeit durch Erwerbstätigkeit oder Vermögens Einsatz begründet oder aufrechterhalten wurden. Auf den Güterstand kommt es hierbei nicht an. Im Einzelnen sind dies:

- Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften von Richtern, Berufs- und Zeitsoldaten und von Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen und beamtenrechtlich gleichgestellt sind (z. B. Dienstordnungsangestellte der Sozialversicherungsträger),
- Emeritenbezüge von entpflichteten Professoren,
- Versorgungsbezüge der Bundes- und Landesminister, der Abgeordneten des Bundestages oder der Landtage,
- Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten und unverfallbare Anrechte auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere auch der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL),
- sonstige Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die der Alters- oder Invaliditätsversorgung dienen, z. B. aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Architektenkammern u.a.),
- Renten oder Rentenanwartschaften aus einem privaten Versicherungsvertrag, der zur Versorgung im Alter oder bei Invalidität dient (z. B. Lebensversicherung auf Rentenbasis).

Vom Versorgungsausgleich sind somit nicht nur die gesetzlichen Renten erfasst. Auch die Betriebsrenten sind davon betroffen. Wenn das Familiengericht einen Teil der Betriebsrente eines Ehegatten auf den anderen überträgt, muss der Arbeitgeber die Kürzungen bei seinem Mitarbeiter nicht kompensieren, so dass er wieder die volle Betriebsrente hat - es sei denn, eine Ausgleichspflicht des Arbeitgebers für diesen Fall wäre geregelt (vgl. Urteil des BAG vom 20.03.2001 - 3 A ZR 264/00).

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 5 Reduzierter Rentenbeitrag für Eltern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine Gesetzesänderung in den Deutschen Bundestag einzubringen, die unterschiedliche Rentenbeiträge für Beitragszahler mit Kindern und solche ohne Kinder einführt. Dabei wird pro Kind des Beitragszahlers der allgemeine Beitragssatz um einen festzulegenden Prozentpunktsatz reduziert. Die Reduzierung wird sich ausschließlich auf den Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag beziehen. Sind beide Elternteile eines Kindes berufstätig, so kommen beide in den Genuss des reduzierten Beitrags.

Die aus der Reduzierung entstehenden Beitragsausfälle werden innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert (ggf. durch Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes, der dann ja nur für Kinderlose gilt), einen Zuschuss aus Steuermitteln soll es nicht geben.

Bei der späteren Berechnung der Altersrente soll jedoch nicht der reduzierte Beitrag zu Grunde gelegt werden, sondern der Betrag, den der Beitragszahler mit theoretisch unter Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes in die Rentenversicherung einbezahlt hätte.

Begründung:

In Deutschland werden nach wie vor zu wenige Kinder geboren. Die Folgen für die Gesellschaft und die Sozialsysteme sind hinreichend bekannt. Hierbei spielt die finanzielle Situation von (potentiellen) Eltern nach wie vor eine wichtige Rolle. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird aber derzeit die Übernahme der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Kindererziehung nur im Rahmen von Beitragszeiten berücksichtigt. Da die Erziehung von Kindern unmittelbar zum Erhalt des Generationenvertrags und somit zum Erhalt des umlagefinanzierten Rentensystems beiträgt, sollte dies wesentlich stärker im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung honoriert werden. Dabei ist einer unmittelbare finanzielle Entlastung von Eltern während der Erziehungsphase weitaus effektiver als über zusätzliche Beitragszeiten eine höhere Altersrente zu erreichen. Im Niedriglohnbereich ist darüber hinaus teilweise zu beobachten, dass Einkommen die für einen Alleinstehenden für den Lebensunterhalt ausreichen jedoch nicht für den einer Familie mit Kindern. Solche Arbeitnehmer müssen ihr Einkommen dann mit ALG II aufstocken, zahlen zumeist kaum Steuern aber in der Relation sehr hohe Sozialversicherungsbeiträge. Hier besteht ein eindeutiger Handlungsbedarf.

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Die Einführung unterschiedlicher Beitragssätze mit Kindern und Beitragszahler ohne Kinder bedarf einer umfassenden Prüfung der finanziellen Auswirkungen, auch unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie von Rentenanwartschaften. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird um Prüfung der Umsetzbarkeit gebeten.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 6 Gleichbehandlung von Müttern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Kinder von Beamtinnen beim Kinderzuschlag genauso berücksichtigt werden wie Arbeitnehmerinnen. Mütter sollten unabhängig vom Status in der Versorgung gleich behandelt werden.

Begründung:

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung hängt zum einen vom Geburtsdatum des Kindes ab und zum anderen davon, ob bei Geburt des Kindes bereits ein Beamtenverhältnis bestand. Die Regelung mit den 3 Jahren pro Kind analog Rentenrecht gilt erst für Beamtinnen, deren Kinder ab 01.01.1992 geboren sind. Für vor 01.01.1992 geborene Kinder richtet sich für am 31.12.1991 vorhandene Beamtinnen die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Versorgung nach § 6 Abs. 1 S.5 und § 5 BeamtVG in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung, § 85 Abs. 7 BeamtVG. Danach ist die Zeit der Kindererziehung ruhegehaltfähig bis zu dem Tag, an dem das Kind 6 Monate alt ist (und nicht drei Jahre!).

Da die Regelung für Kinder mit Geburtsdatum ab 01.01.1992 eine Stichtagsregelung ist und Stichtagsregelungen grundsätzlich nicht auf Zeiten vor dem Stichtag ausgedehnt werden können, kommt Beamtinnen, deren Kinder vor 1991 geboren sind, diese Regelung leider nicht zugute.

Der Kindererziehungszuschlag (KEZ) § 50a BeamtVG wird nicht gewährt für Kinder, die bis zum 31.12.1991 während eines Beamtenverhältnisses geboren wurden. Pro Kind werden bei Arbeitnehmerinnen 36 Monate berücksichtigt.

Das führt in der Praxis dazu, dass Beamtinnen niemals den Höchstsatz von 71,75 % ihrer Pension brutto erreichen können. Gerade im mittleren und einfachen Dienst sind die Einkommen mittlerweile in einem niedrigen Bereich angekommen, so dass eine Beamtin trotz Vollzeit-Erwerbstätigkeit fast nie über 55 v. H. Pension kommt. Pensionen sind zu versteuernde Bruttoeinkünfte, davon sind die Kranken- und Pflegeversicherung zu bezahlen.

Da alle Mütter renten- oder versorgungsrechtlich gleich behandelt werden sollten, gebietet es die Fairness, auch diesen Müttern den KEZ zu gewähren. Dies leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut.

Beschluss des Parteiausschusses:

Ablehnung

Der Parteiausschuss folgte mit der Ablehnung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Die Grundannahme des Antrages, dass alle Mütter renten- und versorgungsrechtlich gleich zu behandelt werden sollten, wird nicht geteilt. Das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 13. Januar 2003, Az.: 2 BvL 9/00 und vom 12. März 1996, Az.: 1 BvR 609/90) und nachfolgend auch mehrere Verwaltungsgerichte haben wiederholt ausgeführt, dass für den vorliegenden Sachverhalt keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt. Dies beruht vor allem darauf, dass die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung eigenständige Alterssicherungssysteme mit grundsätzlich unterschiedlichen Regelungsansätzen sind. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit liegt somit gerade nicht vor.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung betont, dass der Gesetzgeber bei Stichtags- und Übergangsregelungen einen breiten Gestaltungsspielraum habe. Da der Grundsatz der Rechtssicherheit klare schematische Entscheidungen über die zeitliche Abgrenzung zwischen altem und neuem Recht verlange, sei der Gesetzgeber zudem berechtigt, entsprechende Stichtage einzuführen. Härten die daraus resultieren würden, dass die tatsächliche Situation derjenigen Personen, die durch Erfüllung der Stichtagsvoraussetzungen gerade noch in den Genuss der Neuregelung gelangten, sich von der Lage derjenigen unterscheide, bei denen diese Voraussetzungen fehlten, würden eine Stichtagsregelung noch nicht verfassungswidrig machen. Es bestünde mithin auch keine Verpflichtung, nunmehr tätig zu werden und für vergangene Zeiträume Zeiten der Kindererziehung mit Dienstzeiten vollständig gleichzustellen.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 7 Rückführung vorgezogene Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Delegierte Dr. h. c. Hans Michelbach, MdB (MU-Landesvorsitzender), Thomas Brändlein, Peter Erl	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Rückführung der vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge einzubringen.

Begründung:

2005 hatte die rot-grüne Bundesregierung beschlossen, dass Unternehmen ab Januar 2006 die Beiträge zur Sozialversicherung für bezahlte Löhne anstatt bis zum 15. des Folgemonats bereits am Ende des Monats der jeweiligen Lohnzahlung entrichten müssen (spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats). Dadurch entstehen gerade für kleine und mittlere Betriebe laufend erhebliche Mehrbelastungen:

1. Bürokratiekosten

Die Betriebe müssen seit Einführung der Regelung ihre Lohnkosten gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge zu einem Zeitpunkt erklären, in dem die tatsächliche Höhe noch nicht bekannt ist. Für Unternehmen mit variablen Entgeltbestandteilen beziehungsweise mit variablen Arbeitszeiten (wie etwa häufig in Handwerksbetrieben) besteht dabei zwar die Möglichkeit die voraussichtliche Beitragsschuld auf das Rechnungsergebnis des Vormonats abzustellen (anstatt wie ursprünglich vorgesehen aufgrund einer Schätzung; erstes Mittelstands-Entlastungsgesetz). Die Erklärung muss dann jedoch im Folgemonat entsprechend den tatsächlichen Entgelten korrigiert werden, so dass je Monat anstatt einer zwei Erklärungen notwendig werden: die pauschalierte und die tatsächliche. Insbesondere für kleine und mittlere Betriebe ohne spezialisiertes Lohnbüro bedeutet dies einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand zu Lasten ihrer Ertragskraft.

2. Liquiditätskosten

Den Unternehmen wurden durch die vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Liquidität entzogen. Je nach Eigenkapitalausstattung und Liquiditätslage der Betriebe wirkt sich dies bis heute auf die jährlichen Zinsbelastungen für Fremdkapital beziehungsweise die Rentabilität aus. In beiden Fällen werden dadurch die Investitionsfähigkeit und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen behindert. Die Liquidität im Mittelstand ist gerade vor dem Hintergrund um die Diskussionen von Basel III enorm wichtig und wäre ein positives Signal, um den Aufschwung in Deutschland zu verfestigen und Investitionen zu ermöglichen.

Beschluss des Parteiausschusses:

Zustimmung

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 9 Erwerbsminderungsrente für Berufskraftfahrer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Delegierter Franz Xaver Winklhofer	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag werden zu einer Änderung des Rentenrechts aufgefordert, nach der Berufskraftfahrer im Personen- und Güterverkehr ab dem 60. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente erhalten können, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

Begründung:

Ein Großteil der Berufskraftfahrer im Personen- und Güterverkehr werden wegen gesundheitlichen Einschränkungen vorzeitig ihre Tätigkeit aufgeben müssen. Der Gesetzgeber hat angeordnet, dass Führerscheininhaber der Klassen C, CE und D sich alle fünf Jahre einer Gesundheitsprüfung stellen müssen, wenn sie gewerblich ein Kraftfahrzeug lenken und so ihr Brot verdienen.

Für Kolleginnen und Kollegen, deren Fahrerlaubnis aus gesundheitlichen Gründen nicht verlängert wird, kommt es unweigerlich zum sozialen Abstieg. Besonders die über 60 jährigen Berufsfahrer sind stark gefährdet, wegen gesundheitlichen Problemen arbeitslos zu werden. Rentenanträge werden zum Großteil abgelehnt und die Antragsteller auf sogenannte „leichte Tätigkeiten“ verwiesen.

Wie die Erfahrung zeigt, ist das Angebot der „leichten Tätigkeit“ nur sehr gering. Außerdem scheuen sich viele Arbeitgeber ältere, besonders über 60 jährige, die dazu noch gesundheitliche Einschränkungen haben, einzustellen. Für die Bewältigung dieser Hindernisse sind auch die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit keine erfolgreiche Lösung.

Ein hilfreiches Instrument wäre auch die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos. Geleistete Überstunden könnten in diesem Konto gutgeschrieben werden. Es wäre für den Berufskraftfahrer also möglich, durch die Anrechnung der Lebensarbeitszeit früher in Rente zu gehen. Der prozentuale Abzug bei der Rentenzahlung könnte so deutlich reduziert werden.

Vergleiche mit anderen beruflichen Schwerarbeitern z.B. Dachdecker, Maurer usw. können nicht für eine Ablehnung des Antrags herangezogen werden, da nur der Berufsfahrer eine gesetzliche Gesundheitsprüfung bestehen muss, damit er seinen Beruf ausüben kann.

Beschluss des Parteiausschusses:

Ablehnung

Der Parteiausschuss folgte mit der Ablehnung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Erwerbsminderung kann alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Ihrem Beruf oder ihrer Tätigkeit treffen. Die Rente richtet sich daher nicht nach Berufsgruppen. Alleiniger Maßstab ist die Leistungsfähigkeit. Wer weniger als drei Stunden arbeiten kann, bekommt eine volle Rente. Wer mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente. Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine Klassifizierung nach Berufsgruppen würde einen sachfremden Anspruchstatbestand schaffen und dem Anliegen der Erwerbsminderungsrente, nämlich eine finanzielle Unterstützung wegen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit, nicht gerecht werden.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 10 Abschaffung der Einstufung von Selbständigen als scheinselfständig oder arbeitnehmerähnlich	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Rosenheim Land, Delegierte Klaus Stöttner, MdL, Heike Maas	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die faktische Abschaffung des Tatbestandes der Scheinselbständigkeit sowie für die entsprechenden Prüf- und Kontrollverfahren einzusetzen und die Änderungen der verschiedenen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auf den Weg zu bringen. Dies sind insbesondere die Revision des § 1 Abs. 2 Nr. 1 *Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung* und § 7 Abs. 1 *Sozialgesetzbuch IV* sowie § 7a *Sozialgesetzbuch IV*. Dementsprechend soll auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbständige gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 *Sozialgesetzbuch VI* abgeschafft werden.

Im Sinne von Bürokratieabbau, der Förderung von Wirtschaft und selbständigem Unternehmertum sowie zur Vermeidung der gegebenen Abgrenzungsprobleme zwischen abhängiger und unabhängiger Beschäftigung soll die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag ihre Zustimmung zur geplanten Rentenversicherungspflicht für Selbständige von der Abschaffung der Einstufung von Selbständigen als scheinselfständig bzw. arbeitnehmerähnlich abhängig machen.

Begründung:

Mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplanten und zu erwartenden Rentenversicherungspflicht für Selbständige und der bereits seit 2007 bzw. 2009 geltenden generellen Pflicht zur Krankenversicherung entfallen die maßgeblichen Begründungen der verschiedenen gesetzgeberischen Initiativen in der Vergangenheit gegen die landläufig unter dem Begriff Scheinselbständigkeit zusammengefassten abhängigen bzw. arbeitnehmerähnlichen selbständigen Beschäftigungsverhältnisse. Mit einer dann gegebenen weitestgehend umfassenden Sozialversicherungspflicht für Selbständige entfallen die bei der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit vermuteten Beweggründe der Arbeitgeber, die Lohnkosten signifikant zu Lasten der öffentlichen Kassen zu reduzieren. Die vorrangige Begründung wider die Scheinselbständigkeit war und ist stets die Verhinderung prekärer Beschäftigungsverhältnisse (d.h. mit fehlender oder mangelhafter sozialer Absicherung) aus der Umwandlung bestehender abhängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in selbständige unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeiten und der damit verbundenen Übertragung der Verpflichtungen zur sozialen Sicherung (Sozialversicherungsbeiträge) vom ehemaligen Arbeitgeber auf den nun Selbständigen.

Dabei unterstellt war stets auch die Fiktion eines kurzfristig gewinnmaximierenden Arbeitgeberunternehmens ohne grundsätzliches Interesse an der Bindung des Arbeitnehmers ans Unternehmen. War diese Fiktion angesichts des von klein- und mittelständischen Familien- und Inhaberunternehmen geprägten deutschen Arbeitsmarktes mit traditionell hohem sozialen Verantwortungsbewusstsein schon immer fragwürdig, wird sie angesichts des wachsenden Arbeitskräftemangels aufgrund der demografischen Entwicklung vollständig wirklichkeitsfremd.

Die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit, rentenversicherungspflichtiger Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit ist trotz verschiedener Gesetzesanpassungen schwierig geblieben und bis heute in vielen Fällen strittig. Die entsprechenden Statusfeststellungen und Kontrollen verursachen sowohl bei der öffentlichen Hand als auch in den Unternehmen hohe bürokratische Aufwendungen. Aufgrund der schwierigen Abgrenzbarkeit und der Einzelfallbeurteilungen durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Arbeitsgerichte steigt unweigerlich die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen. Die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit dieser Abgrenzungen und Prüfungen der unterschiedlichen Selbständigkeiten ist daher an sich schon fraglich. Spätestens werden sie jedoch mit der Ausweitung der Sozialversicherungspflicht für Selbständige auf die Rente hinfällig.

Beschluss des Parteiausschusses:

Ablehnung

Der Parteiausschuss folgte mit der Ablehnung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Zur Erfassung des versicherungspflichtigen Personenkreises in den Sozialversicherungen, ist es unerlässlich eine Abgrenzung zwischen dem versicherungspflichtigen- und dem nichtversicherungspflichtigen Personenkreis vorzunehmen. Dem dienen die im Antrag angesprochenen gesetzlichen Regelungen. Würde man diese Unterscheidung aufheben, käme es zu einer drastischen Zunahme von „Selbständigen“, die defacto Arbeitnehmertätigkeiten verrichten und damit auch nicht mehr von der Sozialversicherung profitieren würden.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 11 Vereinfachung der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf eine Vereinfachung der derzeit unübersichtlichen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit im achten Sozialgesetzbuch (§§ 86 ff. SGB VIII) hinzuwirken, indem sie diese am gewöhnlichen Aufenthalt eines Beteiligten, bspw. des jungen Menschen oder des Sorgeberechtigten, orientiert.

Begründung:

Während das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), das bis 1991 die deutsche Jugendhilfe regelte, mit lediglich zwei Sätzen zur Zuständigkeit auskam, benötigt das achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht weniger als 14 Paragraphen alleine zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit eines Trägers - ohne damit alle auftretenden Streitfälle zu lösen. Nicht nur aufgrund des exorbitanten Umfanges, sondern auch aufgrund der kasuistischen Regelung - so ist teilweise der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern, teilweise der des Kindes, in wenigen Fällen auch deren tatsächlicher Aufenthalt oder u. U. sogar der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeeltern maßgeblich - sind §§ 86 ff. SGB VIII schlichtweg unübersichtlich und sowohl verwaltungs- als auch bürgerunfreundlich. In seinem Aufsatz "Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe" in der "Zeitschrift für das Fürsorgewesen" (Juli 2011) konstatiert Prof. Peter-Christian Kunkel von der Kehler Hochschule für öffentliche Verwaltung, dass "kein anderes Gesetz" unter "einer derart hypertrophen Regelung" leide wie das SGB VIII und behauptet ferner, dass mit § 86 SGB VIII die "Gesetzgebungskunst einen Tiefpunkt und die Bürokratisierung einen Höhepunkt" erreicht hat.

In der täglichen Praxis deutscher Jugendämter bestätigt sich diese Behauptung Kunkels. Die derzeitige Regelung bringt für die Verwaltung und den Bürger aufgrund des mit ihr einhergehenden immensen Recherche- und Nachweisaufwandes zeitliche und finanzielle Belastungen in nicht zu unterschätzendem Ausmaße mit sich, so dass zwischen Beantragung und lediglich der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit - also nur einer Voraussetzung zur Genehmigung einer Jugendhilfemaßnahme - nicht selten mehrere Wochen vergehen können. In diffizilen Fallkonstellationen, zu welchen vor dem Hintergrund der Regelung zur örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII ein die Kapazitäten vieler Ämter übersteigender Prozentsatz aller Fälle gerechnet werden muss, kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Bewertungen durch die beteiligten Jugendämter. Die Beilegung dieser Uneinigkeit - die nicht auf den Kooperationsunwillen der Beteiligten zurückzuführen ist, sondern zumeist auf die unklare rechtliche Situation - stellt erneut einen kosten- und zeitintensiven Vorgang dar, den sich angesichts leerer Kassen und Personalmangels keine Behörde mehr leisten kann.

Übereinstimmend mit mehreren namhaften Experten aus dem Bereich des Sozialrechtes fordert die Junge Union daher, die örtliche Zuständigkeit aus dem SGB VIII an den gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 SGB I) eines Beteiligten, beispielsweise etwa den des jungen Menschen, zu koppeln.

Eine diesem Antrag folgende Vereinfachung der §§ 86 ff. SGB VIII würde selbstverständlich nicht alle Probleme des SGB VIII lösen, wohl aber einen großen Fortschritt zu Bürokratieabbau, Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungseffektivitätssteigerung darstellen.

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit sind sachlich begründet. So sollen z. B. Einrichtungsorte (Kommunen, die „zufällig“ Sitz von stationären Einrichtungen – Heime – sind) vor einer Häufung von Zuständigkeiten alleine aufgrund dieser Tatsache geschützt werden (alle Bewohner haben dort „gewöhnlichen Aufenthalt“). Gleichwohl beschäftigt sich derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung bei den Regelungen, deren Vereinfachung ohne neue Verwerfungen möglich ist. Das Ergebnis dieser Bemühungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) sollte abgewartet und konstruktiv begleitet werden.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 12 Verschärfung der Sanktionen im SGB II gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf die Verschärfung der Sanktionen gegen Bezieher von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bei Pflichtverletzung durch folgende Änderungen von § 31a SGB II hinzuwirken:

1. § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 50 Prozent (statt 30 Prozent) des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfes.
2. § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II: Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 75 Prozent (statt 60 Prozent) des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfes.
3. § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II: Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als zwei Jahre (statt ein Jahr) zurückliegt.

Begründung:

Das zweite Sozialgesetzbuch wird dem aus Art. 20 GG resultierenden Sozialstaatsgebot wie auch seinen in § 1 Abs. 1 SGB II definierten Ansprüchen in herausragender Art und Weise gerecht: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Volksmund "Hartz IV" genannt, ermöglicht es Leistungsberechtigten, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie umfasst dabei ein umfangreiches, vielfältiges Angebot von "Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhaltes" (§ 1 Abs. 3 SGB II).

Unter dem Schlagwort "fordern und fördern" verlangt der Gesetzgeber als Gegenleistung für diese fördernden Leistungen den aktiven Einsatz des einzelnen Leistungsberechtigten zur (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, siehe § 2 Abs. 1 SGB II: "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen." In der genannten Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) werden dabei die Pflichten jedes einzelnen Leistungsberechtigten niedergeschrieben, wohingegen §§ 31 ff. SGB II die Pflichtverletzungen und deren Folgen regeln. Diesen Pflichten, wie etwa der Erfüllung der Eingliederungsvereinbarung, das Antreten einer zumutbaren Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme, nachzu-

kommen, sollte für von der Solidarität ihrer arbeitenden Mitbürger lebende Leistungsempfänger eine Selbstverständlichkeit darstellen. Dass dies zu oft nicht der Fall ist, zeigt ein Blick auf die nackten Zahlen: Im Jahr 2011 stieg die Zahl der Sanktionen auf 912.377 (2010: 829.375), wodurch die Leistungen um durchschnittlich 115,99 Euro gekürzt wurden (Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.04.2012). Gerade vor dem Hintergrund des gewaltigen Sozialtats des Bundeshaushaltes sowie des derzeitigen Aufschwunges am Arbeitsmarkt gilt es, jenen, die es sich in der Solidarität der bundesdeutschen Gesellschaft gemütlich gemacht haben, entschieden entgegenzutreten und zu einer Arbeitsaufnahme bzw. zu Bemühungen um eine Arbeitsstelle zu "motivieren", indem man die abschreckende Wirkung von Sanktionen deutlich verstärkt.

Zu beachten ist hierbei: Sanktioniert werden hierbei nur die jeweils nach § 20 SGB II festgelegten Regelleistungen, nicht jedoch die Kosten der Unterkunft, also Miete und Heizkosten.

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

ALG II- Empfänger sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit schnellstmöglich zu beenden oder zu verringern. Im Falle der Weigerung wurden entsprechende gesetzliche Sanktionsmaßnahmen eingeführt. Im Jahr 2007 wurde die Sanktionierung von Leistungsempfängern, die gegen ihre Pflichten verstoßen, auf Anregung der CSU schon einmal verschärft.

Inwieweit eine weitere Verschärfung der Sanktionsmaßnahmen dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, Rechnung tragen kann, bedarf einer umfassenden Prüfung.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. H 14 Stärkung und Weiterentwicklung des Bundesfreiwilligendienstes	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern, Delegierte Dagmar Wöhl MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich bei der Bundesregierung sowie der sie tragenden Koalitionsfraktionen dafür ein, den Bundesfreiwilligendienst und den freiwilligen Wehrdienst zu stärken und weiterzuentwickeln. Dies sollte dabei folgende Punkte umfassen:

- Ausbau von Ausbildungsoptionen während der Dienstzeit als Bundesfreiwilliger, so z. B.
 - der Erwerb von Führerscheinen ab einer gewissen Dienstzeit,
 - die Ableistung benötigter Praktika für Schulen und Hochschulen,
 - eine Verbesserung des Numerus Clausus beim Übertritt in weiterführende (Hoch-) Schulen,
 - Anrechnung als Ausbildungszeit bei artverwandten Berufen,
 - durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen (z. B. Erste-Hilfe Kurs, Ausbilderschein, Trainerqualifikation, Anrechnung als abgeleitetes Wahlfach etc.).
- Bevorzugte Aufnahme in Stipendien-/Förder-Programme des Bundes oder des Freistaats Bayern.
- Studienförderung durch Anstellung als Bundesfreiwilliger während des Studiums. Die monatlichen Bezüge stellen hierbei eine sichere und konstante finanzielle Unterstützung während des Studiums dar. Der Dienst wird während der Semesterferien und anteilig während der Studienzeit erbracht.
- Optionen zu schaffen, den Bundesfreiwilligendienst über einen längeren Zeitraum auch in Teilzeit abzuleisten sowie an unterschiedlichen Einsatzorten.
- Einführung von BAföG-Vergünstigungen (z. B. anteilige Sondertilgung von BAföG Verbindlichkeiten o. ä.).
- Zusammenlegung unterschiedlicher, durch den Bund und/oder den Freistaat Bayern unterstützter bzw. unterhaltener Programme wie FSJ, FÖJ etc., um Synergien zu nutzen sowie ein zentrales und vielseitiges Angebot zu schaffen.
- Anrechnung der Dienstzeit beim Bundesfreiwilligendienst an die Rentenzeit.
- Möglichkeiten stärken, den Bundesfreiwilligendienst als Arbeitsmarktinstrument mit zu nutzen (d. h. geringe Anrechnung an staatliche Lohnersatzleistungen, u. U. längere Dienstzeiten wie 24 Monate, Verlagerung von Qualifikationsmaßnahmen in den dann abzuleistenden Bundesfreiwilligendienst etc.).
- Ausweitung um Betätigungsfelder aus den Bereichen der Kultur, Heimatpflege, Bildung, Politik usw.

- Verstärkte Werbung und Informationen in (Bildungs-) Einrichtungen des Bundes sowie des Freistaats Bayern – in Kooperation mit den zuständigen Sachaufwandsträgern.
- Einplanung entsprechender langfristiger & sicherer Mittel zum Ausbau der verfügbaren Plätze über die bisherigen 35.000 hinaus.

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2011 ist der Zivildienst durch den Bundesfreiwilligendienst ersetzt worden. Jedoch zeigt sich eine viel zu geringe Bewerberquote und eine zunehmende Lücke im ehrenamtlichen Netz.

Deswegen sollte sich der Bundesfreiwilligendienst weiterentwickeln und vor allem besser beworben werden. Jugendliche können gezielt in den Schulen angesprochen werden, Rentner beispielsweise über den Vdk. Auch eine gezielte Medienkampagne über die Lokalzeitungen sowie die Einbindung auf Internetpräsenzen zuständiger bzw. teilnehmender öffentlicher Einrichtungen könnte zum Ziel führen. Dabei kann vor allem darauf hingewiesen werden, dass Freiwillige in vielfältigen Sparten eingesetzt werden können, zum Beispiel in Krankenhäusern oder in Behindertenheimen, aber auch in Bildung, Kultur, Sport und anderen Bereichen.

Doch nicht nur der Bekanntheitsgrad, sondern auch Anreize in Verbindung mit einer Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst müssen ausgebaut werden. So könnte beispielsweise ein zweijähriger Dienst beim Roten Kreuz den Numerus Clausus für das Medizinstudium deutlich drücken und nicht nur minimal wie es momentan der Fall ist.

Hinsichtlich der Anrechnung von Praktika, lässt sich als Beispiel das Rote Kreuz anführen. Nach einem einjährigen Dienst beim Roten Kreuz sollte es eine Möglichkeit geben, bei einer weiterführenden Ausbildung zum Rettungsassistenten das bereits geleistete Jahr anrechnen zu lassen, was im Moment noch nicht möglich ist.

Doch es müssen auch finanzielle Anreize bestehen, zum Beispiel der Erwerb eines Führerscheins. So könnte ein Bufdi der bei der Feuerwehr arbeitet, seinen LKW-Führerschein bezahlt bekommen. Ein im Jugenddienst Eingesetzter könnte sich mit der Jugendleiterkarte weiterbilden.

Der Bundesfreiwilligendienst könnte ein Erfolgsmodell werden, da er die Arbeitspotentiale von Jung und Alt miteinander verknüpft. Gerade aber auf ältere Menschen sollte bei der Vertragsgestaltung zugegangen werden, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. So scheint eine zeitliche und/oder örtliche Flexibilisierung diesen zu entsprechen.

Da das FSJ parallel zum Bundesfreiwilligendienst verläuft, gehen wertvolle Synergie-Effekte verloren. Bei einer einheitlichen Behandlung der beiden Dienste kann eine zentrale Koordination der vorhandenen Jobs besser erfolgen. Dadurch würden administrative Vorteile entstehen und den Interessenten eine breitere Auswahl der Angebote dargelegt werden können.

Allerdings muss hierbei betont werden, dass die Schaffung von Stellen für Bundesfreiwillige KEINE sozialversicherungspflichtigen Stellen ersetzen oder gefährden darf! Zudem sind Bufdi-Stellen für Organisationen bzw. Unternehmen, die eine wirtschaftlich motivierte Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, nicht vorzusehen, wenn diese zur Renditesteigerung des zugrunde liegenden Geschäftsmodells beitragen sollen!

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Nach einem Jahr Bundesfreiwilligendienst kann eine überaus positive Bilanz gezogen werden. 35.000 BFDler haben im ersten Jahr ihren Dienst angetreten. Mit den über 27-jährigen wurde eine neue Zielgruppe für die geregelten Freiwilligendienste erschlossen. Die über 27-jährigen stellen einen Anteil von etwa einem Drittel der BFDler, gut 20 Prozent sind älter als 50 Jahre. Zudem wurden auch die Jugendfreiwilligendienste gestärkt: Knapp 50.000 Jugendliche nutzen derzeit die Möglichkeit eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Freiwilligen Ökologischen Jahres. Das sind mehr als je zuvor.

Dies zeigt die Attraktivität des jetzigen Bundesfreiwilligendienstes. Inwieweit das Angebot - durch die zahlreichen im Antrag genannten Maßnahmen - weiter verbessert werden kann, bedarf der näheren Prüfung.



Gesundheit, Pflege

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20.10.2012
Antrag-Nr. I 1 Hausärztliche Versorgung stärken	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

In Bayern nimmt die Zahl der Hausärzte kontinuierlich ab; gleichzeitig wächst jedoch die Anzahl älterer und multimorbider Menschen. Hausärzte sind diejenigen, die ihre Patienten über lange Zeiträume hinweg versorgen. Zudem entscheiden sich immer weniger Medizinstudenten für den Hausarztberuf. Einer der Gründe ist auch die schlechtere, nicht ausreichende Honorierung der Hausärzte. Durch eine gezielte Stärkung der Hausärzte lässt sich die Wirtschaftlichkeit und Qualität unseres Gesundheitssystems langfristig sichern.

Begründung:

Zur Stärkung der Hausärzte – und damit der Prävention – müssen die gesetzlichen Änderungen zurückgenommen werden, die mit dem GKV-Finanzierungsgesetz (GKV-FinG) eingeführt wurden und die Hausarztzentrierte Versorgung (HZV) behindern. Durch die Gesetzesänderungen wurden die Honorare für Hausärztinnen und Hausärzte in den Verträgen nach § 73b SGB V begrenzt und an die Vergütung des Kollektivvertrages gekoppelt, sofern diese nach dem 22. September 2010 geschlossen wurden. Dies erschwert den Abschluss neuer Verträge und verhindert so eine Stärkung der HZV.

Zur Sicherung der ambulanten Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, brauchen Landkreise eine größere Einflussmöglichkeit auf das Niederlassungsverhalten der Ärzte. Mit ihrer Unterstützung können Versorgungslücken rechtzeitig erkannt, effizient geschlossen und in der Zukunft verhindert werden.

Um die Allgemeinmedizin in der universitären Ausbildung zu stärken, müssen die Zulassungsvoraussetzungen zum Medizinstudium geändert werden. Heute wird noch immer großen Wert auf den *numerus clausus* gelegt. Viele Universitäten wählen ihre Studenten hauptsächlich über dieses Leistungsmerkmal aus. Gerade für die Allgemeinmedizin sind aber soziale Komponenten viel wichtiger, die (noch) keine entsprechende Berücksichtigung finden. Insoweit wäre es sinnvoll, die Zulassungsvoraussetzungen anzupassen.

Zudem ist eine stärkere Gewichtung der Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr (PJ) notwendig, um die hausärztliche Versorgung zukünftig zu sichern. Das persönliche Erleben der hausärztlichen Arbeitsweise fördert das gegenseitige Verständnis für die verschiedenen Versorgungsebenen. Um das zu erreichen, sollte ein Pflichtquartal „Allgemeinmedizin“ in das PJ eingeführt werden. Dabei muss aber eine Unterstützung der an der Weiterbildung teilnehmenden Hausarztpraxis gewährleistet sein.

Beschluss des Parteiausschusses:

Zustimmung

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20.10.2012
Antrag-Nr. 2 Parzellenschärfere Versorgungsplanung für Hausärzte	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Delegierte Bernhard Seidenath, MdL; Hansjörg Christmann, Peter Bürgel, Stefan Kolbe, Helmut Zech, Eva Rehm, Tobias Stephan, Gerhard Weber; Bezirkstagspräsident Josef Mederer CSU-Kreisvorstand Dachau	

Der Parteitag möge beschließen:

Um eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen, werden die Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen insbesondere für die hausärztliche Versorgung in Bayern verkleinert.

Begründung:

Die aktuelle Größe der Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) führt zu einer Ausdünnung von Hausärzten in der Fläche und zu einer Konzentration von Hausarztsitzen in Siedlungszentren. Als Beispiel mag die Gemeinde Sulzemoos im westlichen Landkreis Dachau gelten, in der vor kurzem noch zwei Hausärzte praktiziert haben. Als beide Hausärzte ihre Tätigkeit beendeten, durfte nach den aktuellen KVB-Regularien zur Überversorgung von Planungsbereichen wegen der aktuellen Versorgungssituation im Landkreis Dachau nur ein Vertragsarztsitz wieder besetzt werden. Die KVB stimmte zudem einer Verlagerung dieses Vertragsarztsitzes ins mehr als 20 Kilometer entfernte Karlsfeld zu - der KVB-Planungsbereich entspricht nämlich dem Flächenlandkreis Dachau. Seither praktiziert in Sulzemoos kein Hausarzt mehr, stattdessen gibt es eine Massierung von Hausarztsitzen in den ganz im Süden des Landkreises gelegenen beiden großen Kommunen Dachau und Karlsfeld. Die Fläche blutet demgegenüber aus und hat weite Fahrtwege in Kauf zu nehmen.

Anders als in anderen Teilen der Republik haben wir es hier nicht mit dem Problem zu tun, dass sich im westlichen Landkreis Dachau kein Hausarzt ansiedeln möchte. Ganz im Gegenteil: es gäbe einen Bewerber. Wir sind vielmehr mit der paradoxen Situation konfrontiert, dass sich ein Arzt in einer ländlichen Gemeinde ansiedeln möchte, dies aber aus rechtlichen Gründen nicht kann und darf. Dieses Problem wird auch durch das aktuell geplante Versorgungsstrukturgesetz nicht gelöst. Es ist nur durch eine Verkleinerung der KVB-Planungsbereiche zu lösen. Um im Beispiel zu bleiben, darf der Landkreis Dachau künftig nicht mehr als ein Planungsbereich gesehen werden, sondern muss beispielsweise in vier Planungsbereiche unterteilt werden (etwa Norden, Süden, Osten und Westen). Diese Lösung der parzellenschärferen Versorgungsplanung führt nicht zu einer Mehrung von Vertragsarztsitzen, sondern nur zu deren gleichmäßigeren Verteilung über den gesamten Landkreis - und folglich zu einer wohnortnäheren Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Nach dem aktuell gültigen rechtlichen Instrumentarium wäre eine Gemeinde wie Sulzemoos, um wieder einen Hausarzt vor Ort zu bekommen, auf das unsichere Hilfskonstrukt der so genannten Sonderbedarfsplanung angewiesen. Diesbezüglich wird gerade vom Gemeinsamen Bundesausschuss die Bedarfsplanungsrichtlinie erarbeitet, die bis Mitte des Jahres 2012 vorliegen soll. Bis Ende 2012 will die KVB die entsprechenden Daten erhoben haben, so dass von diesem Zeitpunkt an für Sulzemoos über dieses Instrument möglicherweise eine Besetzungsmöglichkeit gegeben sein könnte. Dies aber ist sehr unsicher – und mithin nur ein beredter Beleg dafür, dass die hausärztliche Versorgung künftig parzellenschärfer geplant werden muss. Es darf nicht ein gesamter großer Landkreis betrachtet werden, sondern einzelne Gebiete in diesem Landkreis. Nur so wird es weiterhin kurze Anfahrtswege der Patientinnen und Patienten, folglich eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung geben, die schließlich eines der höchsten Güter in der Gesundheitspolitik ist.

Beschluss des Parteiausschusses:

Zustimmung

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20.10.2012
Antrag-Nr. I 3 Parzellenschärfere Versorgungsplanung für Fachärzte	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Delegierte Bernhard Seidenath, MdL; Hansjörg Christmann, Peter Bürgel, Stefan Kolbe, Helmut Zech, Eva Rehm, Tobias Stephan, Gerhard Weber; Bezirkstagspräsident Josef Mederer CSU-Kreisvorstand Dachau	

Der Parteitag möge beschließen:

Um eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen, werden neben den Planungsbereichen der Kassenärztlichen Vereinigungen für die hausärztliche Versorgung auch die Planungsbereiche für die fachärztliche Versorgung in Bayern verkleinert und so einer ausgeprägten Zentralisierung von Facharztsitzen entgegengewirkt.

Begründung:

Die aktuelle Größe der Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) führt zu einer massiven Konzentration von Facharztsitzen in Siedlungszentren und folglich zu einer Ausdünnung von Fachärzten in der Fläche. Als Beispiel mag die Gemeinde Karlsfeld im südlichen Landkreis Dachau gelten, die seit Jahren um die Niederlassung eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes sowie eines Augenarztes wirbt. Es gibt keinen fachlichen Grund dafür, dass mehrere Fachärzte der gleichen Profession in kurzer Distanz zueinander in derselben Gemeinde praktizieren müssen. Im Gegenteil liegt eine gleichmäßige Verteilung von Fachärzten in einem Planungsbereich und mithin ein kurzer Fahrweg zum nächsten Facharzt im Interesse der Patientinnen und Patienten. Ohne die – derzeit nicht gegebene – Möglichkeit der KVB, auf die räumliche Niederlassung eines Facharztes innerhalb eines Planungsbereichs Einfluss zu nehmen, wird sich dieses Problem nicht lösen lassen. Hier muss folglich bei den rechtlichen Grundlagen nachgebessert werden. Wichtig ist: Diese Veränderung führt nicht zu einer Mehrung von Facharztsitzen, sondern nur zu deren gleichmäßigerer Verteilung über einen Planungsbereich – und folglich zu einer wohnortnäheren Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Beschluss des Parteiausschusses:

Zustimmung

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. I 5 Alkoholismus	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Junge Union Bayern	<input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung/bayerische Staatregierung und die CSU-Landesgruppe/CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, dass die anfallenden Kosten für die Einlieferung in eine Notaufnahme, sprich die Transportkosten, bei übermäßigem Alkoholkonsum nicht mehr zu 100 % von den Krankenkassen bzw. dem Steuerzahler übernommen werden. Die Kosten für den Transport sollen von der betroffenen alkoholisierten Person selbst getragen werden. Dafür maßgeblich soll die Hauptdiagnose T51 Alkoholintoxikation sein. Handelt es sich um Jugendliche bzw. Minderjährige, sollen die Erziehungsberechtigten für den verursachten Transportkostenaufwand aufkommen.

Begründung:

Bei Alkoholmissbrauch, insbesondere Jugendalkoholismus, müssen effektive Maßnahmen zur Eindämmung ergriffen werden. Anstatt Sperrzeitenregelungen zu forcieren, muss konkret beim Problem von Alkoholmissbrauch und auch den damit verbundenen Folgen, nämlich den anfallenden enormen Kosten, angesetzt werden.

Die Maßnahme der Kostenübernahme soll auf den Sanitätstransport beschränkt sein, da weitergehende Bestimmungen wie die Übernahme von Behandlungskosten in die allgemeine Versorgung eingreifen würden und dies rechtlich nicht zulässig ist.

Eine Techniker-Krankenkasse hat aktuell errechnet, dass eine Krankenhaus-Einlieferung mit der Diagnose „akuter Alkoholrausch“ Kosten von rund € 500 verursacht. Außerdem konnte festgestellt werden, dass oftmals immer wieder die gleichen Personen in die Krankenhäuser eingeliefert werden.

Dieser Antrag zielt darauf ab, dass der Kostenverursacher anteilig die anfallenden Kosten trägt und nicht der Steuerzahler bzw. die Krankenkassen zu 100 % die Kosten übernehmen.

Beschluss des Parteiausschusses:

Ablehnung

Der Parteiausschuss folgte mit der Ablehnung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Um die Blutalkoholkonzentration labortechnisch bestimmen zu können und festzustellen ob „übermäßiger Alkoholkonsum“ im Sinne dieses Antrages vorliegt, ist eine Blutentnahme

erforderlich. Die Anordnung einer solchen Entnahme ist nach § 81a der Strafprozessordnung (StPO) der Polizei nur wegen "Gefahr im Verzug" bei dem Verdacht auf Vorliegen einer Straftat vorbehalten. Dieser Verdacht ist beim bloßen „sich betrinken“ nicht gegeben.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. I 7 Sommer wie Winter: Zeitumstellung abschaffen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, an einer europäischen Lösung zur Abschaffung der jährlichen Umstellung auf die Winterzeit zu arbeiten.

Begründung:

Die Idee der Zeitumstellung geht auf Benjamin Franklin zurück, der darin ein Mittel zur Energieeinsparung sah. Im Ersten Weltkrieg stellte Deutschland zum ersten Mal seine Uhren um, damit in den Waffenfabriken länger das Tageslicht genutzt werden konnte. Die Umstellung wurde aber 1919 wieder abgeschafft, ehe sie 1980 erneut eingeführt wurde. Der Hauptgrund war abermals eine erhoffte Energieeinsparung im Nachgang der Ölkrise. Dieses Argument wurde jedoch mehrfach widerlegt, so dass kein klarer empirischer Beleg für einen energetisch-ökologischen Effekt vorliegt (z.B. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft). Neuere Untersuchungen (Elizabeth Garnsey, University of Cambridge, 2010) für U.K. ergaben sogar, dass die Beibehaltung der Sommerzeit jährlich bis zu 450.000 Tonnen CO2 Einsparungen bringen könnte.

Die Zeitumstellung belastet zudem die innere Uhr von Menschen, weil sie eine Art "Mini-Jetlag" verursacht. Wenngleich sich die meisten Menschen innerhalb weniger Tage daran gewöhnen, stellt sich die Frage, ob es sein muss, künstlichen Stress zu erzeugen, der insbesondere für Kinder und alte Menschen besonders belastend und auf die arbeitende Bevölkerung produktivitätshemmend wirken kann.

Nachgewiesen sind ebenso Belastungen für Nutztiere, z.B. wenn sich die Melkzeiten für Kühe verschieben. Die Anpassung an die neue Zeit dauert jedoch nicht wenige Tage wie beim Menschen, sondern Wochen.

Die Zeitumstellung stellt auch einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand für Unternehmen, Institutionen, Behörden und Privathaushalte dar. Wenngleich bspw. die Bahn beteuert, keine Probleme mit der Zeitumstellung zu haben, ist trotzdem anzunehmen, dass ein Verzicht auf die Umstellung zu bevorzugen wäre, müssen doch jährlich zweimal 120.000 Uhren umgestellt werden und die Informationssysteme bzw. Zugpläne an den Tagen der Umstellung angepasst werden. Aufgaben, die Arbeitszeit erfordern, die an anderer Stelle besser gebraucht werden könnte. Erwähnt sei an dieser Stelle auch noch der Aufwand durch die Umstellung nichtautomatischer, z.B. historischer Uhren.

Eine ganzjährige Sommerzeit ist einer ganzjährigen Winterzeit vorzuziehen. Würde die Winterzeit auch im Sommer gelten, würde der Tag eine Stunde früher beginnen, d.h. gegen 3.00

Uhr. Der Nutzen einer Verlängerung des Tages am Morgen ist jedoch gering, da um diese Uhrzeiten der Großteil der Bevölkerung schläft. Stattdessen würde der Abend eine Stunde früher, also gegen 21 statt 22 Uhr, einsetzen. Um diese Uhrzeiten hingegen ist der Großteil der Bevölkerung noch wach, so dass bei einer Beibehaltung der Winterzeit im Sommer der Tag künstlich verkürzt werden würde. Bei einer Beibehaltung der Sommerzeit auch im Winter würde der Tag eine Stunde später, also statt gegen 8.30 Uhr erst gegen 9.30 Uhr beginnen. Das frühe Einsetzen der Nacht ab 16 Uhr würde auf 17 Uhr verschoben werden, der Nachmittag wäre damit länger.

Wenngleich sich die Europäische Kommission vor Jahren bereits für die Einhaltung der bestehenden Zeitumstellung ausgesprochen hat, sollte die Bundesregierung einen neuen Vorstoß wagen, um eine künstliche Verkomplizierung des Alltags zu beseitigen.

Beschluss des Parteiausschusses:

Zustimmung

J

**Außenpolitik, Europa,
Verteidigung**

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. J 6 Neuordnung Target-2-System	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Delegierte Dr. h. c. Hans Michelbach, MdB (MU-Landesvorsitzender), Thomas Brändlein, Peter Erl	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, sich für eine Neuordnung des Target-2-Systems einzusetzen. Insbesondere ist in Erwägung zu ziehen, wie ein Verfahren zum regelmäßigen Ausgleich von Target-2-Forderungen der einzelnen Notenbanken gestaltet werden kann. Denkbar wäre dies beispielsweise durch Übertragung vorhandener Goldreserven oder anderer Vermögenswerte. Auch die Rückkehr zu den ursprünglichen Anforderungen an die zur Zuteilung von Zentralbankgeld erforderlichen Sicherheiten würde einem weiteren Aufbau von Target-2-Verbindlichkeiten entgegenwirken.

Begründung:

Target-2-Forderungen und -Verbindlichkeiten sind Buchungspositionen, die in den Zentralbankbilanzen automatisch entstehen, wenn private Akteure Geld innerhalb der Eurozone überweisen. Viele Anleger haben mittlerweile ihr Kapital aus Griechenland, Spanien, Italien etc. abgezogen und auf Konten in Deutschland oder auch die Niederlanden verlagert. Dadurch haben einige Eurostaaten hohe Target-2-Verbindlichkeiten gegenüber der EZB angehäuft. Deutschland wiederum hat Forderungen gegenüber der EZB in Höhe von mehreren hundert Milliarden Euro. Durch diesen Sachverhalt haben sich seit Einführung des Target-2-Systems die mittelbaren Verbindlichkeiten einiger Eurostaaten bei der Deutschen Bundesbank stark vergrößert. Die dadurch gewachsenen Risiken innerhalb des Target-2-Systems müssen eingedämmt werden. Um einen Zahlungsausfall zu verhindern müssen die Verbindlichkeiten besser abgesichert werden.

Beschluss des Parteiausschusses:

Zustimmung

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. J 14 Energiesicherheit	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, das Thema deutsche und internationale „Energiesicherheit“ in die politische Beratung einzubringen und entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten.

Begründung:

Mit dem im Jahr 2007 vom Europäischen Rat verabschiedeten Energieaktionsplan, der Verabschiedung der Energy Roadmap 2050 und der Aufnahme der Energiepolitik als eigenständigen Kompetenztitel in den Lissabonner Vertrag im Jahr 2009 wurde eine neue Stufe bei der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Energiepolitik erreicht, welche der Tatsache Rechnung trägt, dass den energiepolitischen Herausforderungen heute nicht mehr im nationalen Rahmen begegnet werden kann. Das gemeinsame Auftreten der Europäischen Union, die einen Energiemarkt mit 400 Mio. Abnehmern darstellt, stärkt die Position gegenüber den Produzentenländern.

Orientierungsmaßstäbe für die europäische Energiepolitik sind hierbei die Grundsätze der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und der Versorgungssicherheit, wobei sich die CSU in diesem Rahmen für folgende Ziele einsetzt:

Wettbewerbsfähigkeit:

- Die bestehenden EU-rechtlichen Regelungen zur Verwirklichung eines funktionierenden Binnenmarktes müssen in allen Mitgliedsländern umgesetzt werden. Die in einigen Mitgliedsstaaten immer noch zu findenden Monopole staatlicher und halbstaatlicher Unternehmen sind einem freien Wettbewerb abträglich und müssen daher beseitigt werden.
- Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, marktwirtschaftlichen Prinzipien auch über die EU-Staaten hinaus Geltung zu verschaffen. Als beispielhaft hierfür kann die Europäische Energiegemeinschaft angesehen werden, die den europäischen Energiebinnenmarkt (mit all seinen Regelungen) auf die Staaten des westlichen Balkans sowie die Ukraine und Moldau ausgedehnt hat.
- Die Bundesregierung muss darauf achten, dass sich nationale Förderprogramme zur Energieerzeugung nicht marktverzerrend auf nationale und europäische Wirtschaftsbereiche auswirken.

Nachhaltigkeit/Umweltverträglichkeit

- Mit dem europäischen Emissionshandelssystem steht ein marktorientiertes Instrument zur Verfügung, das die Reduzierung von Treibhausgasen effektiv und kosteneff-

fizient reduzieren kann. Das Emissionshandelssystem sollte dementsprechend der zentrale Ansatzpunkt der weltweiten Klimaschutzpolitik sein. Die bisherigen Förderprogramme für erneuerbare Energie haben einen technologie- und wirtschaftspolitischen sowie energiesicherheitspolitischen Nutzen, stellen aber nicht den gewünschten klimapolitischen Nutzen dar. Die CSU setzt sich dafür ein, dass diese Tatsache bei künftigen Förderprogrammen konsequent berücksichtigt wird.

Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit sind nicht mit Klimaschutz gleichzusetzen. Die gegenwärtige Fokussierung auf den Klimaschutz trägt leider dazu bei, dass andere wichtige umweltpolitische Aspekte (z.B. Landschaftsschutz, Artenschutz) in den Hintergrund treten. Die CSU als Partei, die Umweltschutz traditionell in einem ganzheitlichen Sinne versteht, setzt sich dafür ein, dass der Arten- und Landschaftsschutz und die Versorgungssicherheit in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden.

- Im Sinne der Nachhaltigkeit spricht sich die CSU für die Schaffung eines europäischen Technik-Pools aus. Leitgedanke dabei ist es, jedwedes technisches Knowhow zu bündeln, um innerhalb aller EU-Mitgliedstaaten alle vorhandenen Energiequellen – insbesondere der erneuerbaren Energie – zu erschließen und bestmöglich zu nutzen. Die EU soll dadurch zum Marktführer im Bereich der Nutzung neuer Energiequellen werden.

Die Nutzung der vorhandenen Energiequellen innerhalb der EU und die entsprechende Standortwahl müssen aus einem gesamteuropäischen Blickwinkel erfolgen und dürfen nicht an den Grenzen der EU-Mitgliedstaaten scheitern. DESERTEC ist Beispiel für ein groß angedachtes Energieprojekt, das sogar die EU-Außengrenzen überschreitet. Die CSU setzt sich dafür ein, dass die vorhandenen natürlichen Energiequellen, wie z.B. Sonne in Süd-Europa, Wasser- und Windkraft in Nord-Europa, am bestmöglichen Standort genutzt werden.

Energieversorgungssicherheit

- Aufgrund zur Neige gehender eigener Ressourcen wird die Energieabhängigkeit der Europäischen Union in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen. Da die einzigen in signifikantem Umfang in Europa vorhandenen Energieressourcen erneuerbare Energien und Kohle sind, gilt es erstere konsequent auszubauen und für letztere klima- und umweltschonende Techniken zu entwickeln.
- Da Europa zunehmend von Energieimporten abhängig sein wird, ist die Minimierung der Gefahr von Versorgungsunterbrechungen von essentieller Bedeutung. Zentraler Ansatz europäischer Politik sollte hier die Etablierung marktwirtschaftlicher und rechtsstaatlicher Strukturen in Transit- und Produzentenländern sein. Dies ist auf lange Sicht eine nachhaltige Strategie. Trotzdem ist die Erschließung neuer Transitrouten und Produzentenländer für die Diversifizierung der Energieversorgung in Europa auch weiterhin notwendig. Deswegen muss die Europäische Energiegemeinschaft gestärkt werden. Transportwege und sensible Einrichtungen der Energieversorgung müssen jederzeit durch die EU gesichert sein.
- Um eine gemeinsame Energiesicherheitsstrategie entwickeln zu können, ist ein intensiver Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über sicherheitsrelevante Fragen unverzichtbar. Das im Jahr 2007 etablierte Netzwerk der Energiesicherheits-Korrespondenten (NESCO) war hierzu ein erster Schritt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Vorschlag von EU-Kommissar Oettinger zur Offenlegung bilateraler Versor-

gungsabkommen der EU-Mitgliedsländer zu unterstützen. Zudem sollten sich die europäischen Staaten vor grundlegenden Strategieentscheidungen in der nationalen Energiepolitik einem Konsultationsprozess unterwerfen.

- Neben der politischen Instrumentalisierung von Energielieferungen besteht eine Hauptgefahr für die Energiesicherheit der EU in Bedrohungen der Energieinfrastruktur. Daher muss der Schutz der Energieinfrastruktur – innerhalb und außerhalb der EU – zu einem zentralen Punkt der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik gemacht werden und Berücksichtigung bei den entsprechenden europäischen Institutionen finden.

Die Entwicklungen des letzten Jahres haben zudem verdeutlicht, dass energiepolitische Entscheidungen nicht nur durch technische, ökologische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, sondern dass in zunehmendem Maße die Frage der gesellschaftspolitischen Akzeptanz eine wichtige Determinante für die Umsetzbarkeit energiepolitischer Entscheidungen darstellt. Die Proteste gegen die Kernenergie nach dem Reaktorunglück in Fukushima haben dies ebenso verdeutlicht wie der Widerstand gegen (für den Ausbau erneuerbarer Energie unverzichtbare) neue Stromtrassen oder Pumpspeicherkraftwerke. Die CSU setzt sich daher für einen verstärkten Dialog ein.

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Die Energiewende ist ein zentrales Projekt der CSU. Dabei ist wichtig, dass Energie bezahlbar, aber auch sicher bleibt. Das ist für unsere Unternehmen, aber auch für die Menschen in unserem Land von großer Bedeutung. Wir sind bereits viele Schritte u. a. beim Netzausbau und fossilen Kraftwerken gegangen, die auch zur Energieversorgungssicherheit beitragen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten in dem laufenden Prozess der Energiewende zu prüfen, welche Maßnahmen noch ergriffen werden können, die zur Sicherheit unserer Energieversorgung beitragen.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. J 18 Sicherheitsstruktur in Deutschland an den möglichen Bedrohungenlagen für unsere Bürger ausrichten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine Anpassung der Verfassungsregelungen für diese Fälle der Gefahrenabwehr einzusetzen. Insbesondere eine verfassungsmäßig abgesicherte, restriktive, für wesentliche Gefährdungen ausgestaltete praktikable Möglichkeit des gemeinsamen Mitteleinsatzes muss getroffen werden.

Begründung:

Die Sicherheit unserer Bürger ist durch Organisationen wie Al-Qaida und anderer radikaler Gruppen, die zu exzessiven Gewaltanwendung bereit sind, sehr bedroht. In solchen Fällen ist, wie die CSU seit längerem darlegt, eine scharfe Abgrenzung zwischen rein kriminellen Handlungen einerseits und Angriffen auf die Existenz des freiheitlichen Rechtsstaates und der Unversehrtheit seiner Bürger andererseits, nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund umfasst die staatliche Aufgabe für größtmögliche Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger zu sorgen, auch die Verpflichtung, die Wirkmittel des Staates dort miteinander zu verknüpfen, wo dieser Auftrag vernünftig nur in gemeinsamem Handeln von Polizei mit Fähigkeiten der Bundeswehr erfüllt werden kann.

Die CSU und der ASP danken der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung vor diesem Hintergrund für die Klage beim Bundesverfassungsgericht zum Luftsicherheitsgesetz und begrüßt den nunmehr klargestellten Verfassungsrahmen für eine solche Gefahrenabwehr nicht nur bei der Luftsicherheit.

Das Plenarurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz gibt die Vorstellung auf, man könne quasi an den Kalibern der Wirkmittel von Polizei und Streitkräften eine saubere Unterscheidungslinie zwischen verschiedenen Sicherheitsbedrohungen ziehen.

Vielmehr ist es notwendig, zur Gefahrenabwehr in den notwendigen Fällen einer akuten Gefahrenlage – sei es zu Lande, zu See oder aus der Luft - eine reaktionsschnelle Bündelung der polizeilichen und militärischen Fähigkeiten auf Landes- und auf Bundesebene auch angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen. Es geht nicht um den klassischen Bereich der inneren Sicherheit. Es geht um Fälle, aus denen sich ein Spannungsfall im Sinne des Art 80a GG entwickeln könnte, dessen Eintritt aber durch frühzeitige Zusammenarbeit verhindert werden kann.

Es ist nicht akzeptabel, dass der sachbedingte notwendige Einsatz von Bundeswehrmitteln (Gegen Flugzeuge oder Schiffe als Gefährdungsobjekte helfen keine schutzpolizeilichen Waffen) mit einem grundsätzlichen Argwohn gegen die Bundeswehr verhindert wird. Die in der Bundesrepublik Deutschland gelebte rechtsstaatliche Praxis, dass jedes Handeln darauf ausgerichtet ist, die Verfassungsvorschriften umfassend zu beachten, gilt ohne Ausnahmen auch für die Bundeswehr.

Deswegen sind Befürchtungen, die sich auf Erfahrungen der deutschen Geschichte gründen, zur Beantwortung der Fragen, die uns neue oder erhöhte Gefahrenpotentiale stellen, nicht geeignet.

Ähnlich wie aus der Naturkatastrophe der Elbflut 1962 eine Grundgesetzänderung notwendig wurde, halten wir dies auch im vorliegenden Fall für erforderlich.

Dazu wird nicht nur die Frage gehören, wie zukünftig die Entscheidungswege für solche Einsätze möglichst kurz gehalten werden können, damit eine Entscheidung durch das gesamte Bundeskabinett nicht notwendig wird (Vorschlag könnte ein sehr kleines Sicherheitskabinett sein), sondern ebenso die Klärung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in Fällen, in denen durch die rechtliche Zuständigkeit der Länder Amtshilfe i.S. von Art 35 GG Grundlage ist.

Die CSU tritt für eine unideologische und pragmatische Lösung dieser Sicherheitslücke ein. Das sind wir der Sicherheit unseres Staates und seiner Bürger schuldig.

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten, die Forderung der Antragsteller auf der Grundlage einer eingehenden Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 2012 zu prüfen.

77. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19./20. Oktober 2012
Antrag-Nr. J 19 Amerikahaus	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, den Plan, das Amerikahaus am Münchner Karolinenplatz zugunsten der Akademie der Technikwissenschaften zu verlegen, zu überdenken und im Einklang mit den Betroffenen an einem alternativen Konzept zu arbeiten.

Begründung:

Das Amerikahaus ist eine Institution, die seit Ende des Zweiten Weltkriegs wichtige demokratische Aufbauarbeit geleistet, den deutsch-amerikanischen Kulturaustausch kultiviert hat und ein Symbol für die deutsch-amerikanische Freundschaft und ein „Leuchtturm der Demokratie“ ist. Der überraschende Plan, das Amerikahaus vom symbolträchtigen, im ehemaligen Parteiviertel der NSDAP gelegenen Karolinenplatz zu entfernen, hat viele der Beteiligten „kalt erwischt“. Aus mehreren Gründen wäre die Beibehaltung des derzeitigen Standorts sinnvoll:

Das Umfeld, das ehemalige NS-Parteiviertel, ist für eine Institution, die den Aufbruch der Deutschen in eine stabile Demokratie symbolisiert, ideal gewählt und sollte nicht geändert werden.

Das Amerikahaus hat erheblichen Publikumsverkehr wegen der dort stattfindenden Ausstellungen, Theaterstücke und vieler weiterer kultureller Veranstaltungen. Ein repräsentativer Ort ist dafür notwendig.

Jemanden von seinem angestammten Platz zu entfernen, hat die Eigenschaft eines „unfreundlichen Aktes“. Dies ist gerade im Hinblick auf die bayerisch-amerikanischen Beziehungen bedenklich. Die USA sind mit einem Außenhandelsvolumen von 25 Milliarden Euro der zweitwichtigste Außenhandelspartner und mit 850 Unternehmen der größte Auslandsinvestor in Bayern.

Es gibt alternative Möglichkeiten, die vom zuständigen Münchner Bezirksausschuss oder vom ehemaligen Staatsminister Faltlhauser vorgeschlagen wurde, etwa den Umzug von Acatech in das Anwesen der Bayerischen Lotterieverwaltung oder die Hochschule München.

Beschluss des Parteiausschusses:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der Parteiausschuss folgte mit der Überweisung dem Vorschlag der Antragskommission, die ihr Votum wie folgt begründet hatte:

Die Verlegung des Amerikahauses zugunsten der Akademie der Technikwissenschaften bedarf eines Gesamtkonzeptes, das die berechtigten Interessen beider Einrichtungen berücksichtigt. Die CSU-Fraktion im bayerischen Landtag wird gebeten, diese Abwägung vorzunehmen.

